

**Stadt Riedlingen
Landkreis Biberach**

**Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppe
im Rahmen der Verlässlichen Grundschule**

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Riedlingen richtet ab dem Schuljahr 2000/01 im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an der Joseph-Christian-Schule und Förderschule bei entsprechendem Bedarf eine Betreuungsgruppe ein. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Der Schulträger behält sich vor, die Betreuung aufgrund der Größe der Gruppe im Kindergarten Storchennest (Gammertinger Straße 14) einzurichten. Die Betreuung erfolgt außerhalb des Stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

Die Anmeldung zu der Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Kinder alleinerziehender Eltern werden bevorzugt aufgenommen.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erklärt werden bzw. endet mit dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

§ 3 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt an Schultagen. Betreuung und Unterricht decken zusammen einen Zeitrahmen von 6 Stunden am Vormittag ab. Die Betreuungszeiten der Gruppe werden nach den Erfordernissen der Eltern und der Stundenplanvorgaben festgesetzt.

Weiter erfolgt eine Betreuung in den Schulferien, an Tagen, an denen der Kindergarten geöffnet hat.

§ 5 Entgelt

1. Das Entgelt für den Besuch der Betreuungsgruppe beträgt für das Schuljahr 2017/2018
 - 29,00 € für die Betreuung vor oder nach dem Unterricht
 - 42,00 € für die Betreuung vor und nach dem Unterricht.
2. Das Entgelt für den Besuch der Betreuungsgruppe während den Schulferien an Öffnungstagen des Kindergartens beträgt einmal jährlich einen monatlichen Gebührenbeitrag für einen Regelkindergarten für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind.

Beitragspflichtig sind 11 Monate eines Schuljahres, für den Monat August wird kein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist am 15. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Der Beitrag für die Betreuung während den Schulferien ist am 15. November des jeweiligen Schuljahres zur Zahlung fällig.

Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.

Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

§ 6 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2000/01 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten. Das Entgelt nach § 5 wird ab dem Schuljahr 2017/2018 erhoben.

Riedlingen, den 01.08.2017

Schafft
Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2017